



**Österreichischer  
Städtebund**  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0115971/2020 MDion PräS/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 21.12.2020

**"Hundehaltegesetz"**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird  
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Abgaben und Steuern der Stadt Linz sowie den Städten Steyr und Leonding folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines:**

Durch die vorliegende Novelle wird neben der bestehenden Kategorie der „auffälligen Hunde“ eine neue Kategorie der „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ geschaffen, an deren Haltung - neben den für alle Hunde geltenden Regelungen - noch besondere (vorerst zeitlich befristete) Vorschriften geknüpft sind. Bei welchen Hunderassen (oder Kreuzungen)



eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird, hat die Landesregierung durch eine Verordnung festzulegen (sog. „Listenhunde“).

Viele der für auffällige Hunde geltenden Rechtsvorschriften können sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und deren Halterinnen bzw. Halter angewendet werden. Neu ist jedoch der im Zusammenhang mit der Haltung von „Listenhunden“ zu erbringende Nachweis einer erfolgreich absolvierten Hundealltagstauglichkeitsprüfung.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf neue Strafbestimmungen, die sich überwiegend auf jene Verpflichtungen beziehen, welche für Halterinnen bzw. Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorgesehen sind.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### § 1 Abs. 2 Z 4 (Allgemeines/Begriff „Ortsgebiet“)

Mit dieser Regelung wird der Begriff „Ortsgebiet“ neu definiert, innerhalb dessen die Maulkorb- oder Leinenpflicht auf öffentlichen Orten ex lege gilt, sofern der Gemeinderat nichts Anderes verordnet. Davon erfasst sollen nun auch Park- und Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Gebiete sein. Zu präzisieren ist, was unter „vergleichbaren anderen weitgehend unbebauten Grundstücken“ zu verstehen ist. Diese Definition ist unpräzise und führt dazu, dass sich im Vollzug Probleme ergeben werden. Fallen z.B. auch kleinere innerstädtische Waldgebiete unter diese Definition?

#### § 1a (Auffälliger Hund)

Nach der Legaldefinition gilt ein Hund jedenfalls als auffällig, wenn er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Zur Durchführung des Gesetzes wäre eine Erläuterung sinnvoll, was „wiederholt Menschen gefährdet“ bedeutet. Eine Erläuterung beispielsweise zu Anzahl und Art der Gefährdung wäre hilfreich.

Allgemein wäre eine Erläuterung sinnvoll, ob ein Hund auf Lebenszeit „auffällig“ bleibt oder ob die Auffälligkeit aufgrund von nachweislich gutem Verhalten bzw. durch ein Gutachten eines (Amts-)Tierarztes wieder „aufgehoben“ werden kann und somit die Sonderregelungen (z.B. § 6 Abs. 1a) nach Ablauf einer gewissen Frist nicht mehr gelten.



### § 1b (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential)

Bei Einführung der Kategorie „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ sollte klar dargelegt werden, welche Regelungen nur für neuangemeldete Hunde mit Gefährdungspotenzial gelten und welche auch für bereits angemeldete Hunde mit Gefährdungspotenzial gelten. Andernfalls ist davon auszugehen, dass es hier Probleme mit der Vollziehung geben wird.

Keinesfalls aber darf eine solche Unterscheidung bei § 6 „Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten“ gemacht werden, da eine solche Unterscheidung die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung fast unmöglich machen würde und daher die Regelung ad absurdum führen würde.

### § 1b Abs. 2

Besser sollte es im Text heißen „..., welche Hunderassen und deren Kreuzungen...“

Bis dato gibt es die entsprechende Verordnung des Landes noch nicht, aus welcher ersichtlich ist, bei welchen Hunden es sich um solche mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt. Diese muss so bald als möglich erlassen werden, damit sichergestellt werden kann, dass die EDV-Systeme entsprechend angepasst werden können. Wichtig ist auch, dass diese Verordnung tatsächlich alle betroffenen Rassen und Kreuzungen (den Begriff „Mischling“ sollte es zukünftig nicht mehr geben) ausnahmslos anführt, damit die Umsetzung nicht erschwert wird.

### §1b Abs. 3

Hier wäre unbedingt näher auszuführen, wer als „Sachverständiger“ in Frage kommt, da durch ein solches Gutachten schwerwiegende Einschränkungen für einen unauffälligen Hund ab Welpenalter/Junghundealter zukommen können.

### § 2 (Meldepflicht, Hunderegister)

Bei der Meldung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential ist der Nachweis der „Hundealltagstauglichkeit“ sowie eine Strafregisterbescheinigung des Halters bzw. der Halterin vorzulegen. Letzteres gilt auch bei auffälligen Hunden.

In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, das Hunderegister – analog zum ZMR – für alle Gemeinden uneingeschränkt zu öffnen. Zieht ein Hundehalter in eine andere Gemeinde, könnte dort einfach überprüft werden, ob die Voraussetzungen bereits am ehemaligen Wohnort erfüllt wurden. Der Hundehalter würde sich damit ersparen, dass er alle Nachweise



(auch für die Hundeabgabe) und Gutachten neuerlich erbringt. Es scheinen dann auch etwaige Vermerke (z.B.: „Auffälligkeit“) sofort auf.

#### § 2 Abs. 2 Z 3

Von Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, ist zudem eine Strafregisterbescheinigung ihres Herkunftsstaates beizubringen. Der Verwaltungsaufwand bei der Hundemeldung ist durch eine Prüfung, ob eine Person noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft ist, erhöht.

Überdies sollte noch ergänzt werden, dass im Falle einer Strafregisterbescheinigung in einer anderen als der deutschen Sprache, die (beglaubigte) Übersetzung durch den Hundehalter beizubringen ist. Ansonsten wird die Vorlage einer solchen Strafregisterbescheinigung als nicht sinnvoll angesehen.

#### § 2 Abs. 2 Z 3a

Hier müsste es heißen „[...] gilt die Z 3 sinngemäß.“. Eine Z 4 gibt es in diesem Paragraphen nicht. Entsprechend sind auch etwaige Verweise, wie z.B. in Artikel II (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) auf § 2 Abs. 2 Z 4a sowie in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf (zu Art. I Z 8 bis 11) zu korrigieren. Der Verweis auf Z 3 in den Erläuterungen (zu Art. I Z 8 bis 11) bezüglich des neuvorgesehenen Nachweises über ein Mindestalter von allen HundehalterInnen ist ebenfalls falsch, da dies in § 3 geregelt ist.

#### § 2 Abs. 3a:

Bei Hunden im Welpenalter/Junghundealter ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Meldung eine Hundealltagstauglichkeitsprüfung erfolgreich absolviert zu haben. Diese ist realistischer Weise frühestens mit einem Alter von 6-9 Monaten möglich, um damit auch eine gewisse Aussagekraft zu erzielen.

Es sollte zumindest eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit der Hundealltagstauglichkeitsprüfung bei Nichtbestehen (z.B. innerhalb von 6 Monaten) ermöglicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 3a muss der Hundehalter, wenn ein Nachweis über die Hundealltagstauglichkeit nach § 4 Abs. 2a nicht fristgerecht vorgelegt wird, einen erweiterten Sachkundenachweis vorlegen. Ist daraus abzuleiten, dass die erweiterte Sachkunde eine umfassendere Ausbildung/Prüfung darstellt als die Hundealltagstauglichkeitsprüfung? Es bedarf in dem Zusammenhang daher einer zeitnahen Klarstellung, was genau von dem erweiterten Sachkundenachweis und was von der Hundealltagstauglichkeitsprüfung umfasst ist.

### § 3 Abs. 1b (Versicherung)

Die verpflichtende Meldung der Versicherung an die örtlich zuständige Gemeinde für den Fall, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung über die gesetzliche Mindestdeckungssumme nicht mehr besteht, wird sehr begrüßt.

### § 4 Abs. 2 bzw. 2a (Sachkundenachweis und Hundealltagstauglichkeit)

Aus der Formulierung ist abzuleiten, dass die Alltagstauglichkeitsprüfung mit dem Hund absolviert werden muss, der danach angemeldet wird. Eine allfällige vorab absolvierte Alltagstauglichkeitsprüfung mit einem anderen Hund wäre demnach nicht ausreichend. Wenn diese Auslegung korrekt ist, müsste das aber in weiterer Folge bedeuten, dass auch andere Personen, die diesen Hund führen wollen und einen entsprechenden Nachweis gem. § 3 Abs. 3a bzw. 3b benötigen, die Alltagstauglichkeitsprüfung mit diesem in Frage kommenden Hund absolvieren müssen. Eine Anrechnung einer bereits mit einem anderen Hund erworbenen Prüfung ist dann aufgrund der textlichen Auslegung des § 4 Abs. 2 bzw. 2a nicht möglich. Es wird hier um Klarstellung ersucht.

### § 5 (Verlässlichkeit)

Eine Prüfung, ob die Verlässlichkeit des Hundehalters bzw. der Hundehalterin gegeben ist, ist im alltäglichen Verwaltungsprocedere einer Hundemeldung praktisch nicht durchführbar. In der Praxis gibt es von der Justiz kaum einen Informationsfluss zu den Gemeinden. Der nachträgliche Verlust der „Verlässlichkeit“ wird daher auf Gemeindeebene kaum bemerkt werden. Eine Möglichkeit, diese Prüfung vom Verwaltungsaufwand gering zu halten, wäre, einen Passus bei der Hundeanmeldung anzuführen, dass von dem Halter bzw. der Halterin im Rahmen der Meldung schriftlich bestätigt werden muss, dass dieser bzw. diese über die Verlässlichkeit gemäß § 5 verfügt.

Dass die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin bei einer rechtskräftigen Bestrafung gemäß Tierschutzgesetz nicht gegeben ist, erscheint sehr weit gefasst. Dies könnte bereits vorliegen, wenn einer Meldeverpflichtung gemäß dem Tierschutzgesetz (z.B. Wildtiermeldung) nicht fristgerecht nachgekommen ist. Dies sollte präzisiert werden, wie z.B. eine rechtskräftige Bestrafung aufgrund einer Übertretung des § 5 Tierschutzgesetzes (Verbot der Tierquälerei).



#### § 6 Abs. 1a und 1b iVm Abs. 4 (Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten)

Hier ersuchen wir um Klarstellung, ob auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zukünftig an allen öffentlichen Orten (mit Ausnahme von eingezäunten Freilaufflächen) an der Leine und mit Maulkorb zu führen sind und die Möglichkeit einer Ausnahmereordnung des Gemeinderates gem. § 6 Abs. 4 Z 1 nur mehr für andere Hunde gelten soll.

Von den VeterinärexpertInnen wird angemerkt, dass durch eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht bei einem gesunden, jungen Hund natürliche, positive Verhaltensweisen (artgerechter Kontakt mit Artgenossen, artgerechter Kontakt mit Menschen) erheblich eingeschränkt werden. Wenn sich jeder Welpen und Junghund nur unter diesen Voraussetzungen im öffentlichen Raum bewegen kann, ist in der wichtigsten Phase seiner Sozialisierung auf Mensch und Artgenossen und seiner Entwicklung kein artgerechtes Führen möglich.

Laut Aussage von Dr. Barbara Schöning, MSc. PhD (Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierverhaltenstherapie, Hamburg) erzeugt eine generelle Maulkorbpflicht sozial inkompetente Hunde und kann das Beißrisiko z.B. in Familien durchaus vergrößern.

#### § 9 (Untersagung der Hundehaltung)

Bei schweren Vergehen – z.B. mehrmalige Abnahme eines Hundes – wäre es sinnvoll, eine generelle Untersagung der Hundehaltung (zumindest für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial) in das Gesetz mit aufzunehmen.

Bei der Untersagung der Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential ist zu bedenken, wo diese Hunde im Bedarfsfall tierschutzgerecht untergebracht werden können. In der Stadt Steyr ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Engpässen im Tierheim gekommen, wenn Hunde aufgrund des OÖ. Hundehaltegesetzes bzw. des Tierschutzgesetzes abgenommen werden mussten. Da davon auszugehen ist, dass diese Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotential in weiterer Folge schwer vermittelbar sein werden, ist im Vorfeld schon für geeignete Langzeitunterkünfte zu sorgen.

Für den Fall, dass weder eine Unterbringung noch eine Veräußerung möglich ist, sieht zwar § 9 Abs. 4 die Möglichkeit der schmerzlosen Tötung als Ausweg vor. Es ist jedoch zu bedenken, dass es bei einem gesunden, unauffälligen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential, bei dem der Halter nicht fähig war, fristgerecht die Hundealltagstauglichkeitsprüfung bzw. die erweiterte Sachkunde zu erbringen, keinen vernünftigen Grund geben wird, dass ein



Tierarzt diesen Hund schmerzlos töten wird. Dies widerspricht jeglicher Berufsethik und steht im Gegensatz zum Tierschutzgesetz.

#### § 14 (Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung)

Problematisch ist für die Behörde auch die Feststellung der „Auffälligkeit eines Hundes“ nach § 1a Oö. Hundehaltegesetz 2002. Ein Hundebiss wird als „Körperverletzung“ von der Polizei unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gemeldet. Derartige Informationen gelangen jedoch darüber hinaus kaum zu den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Gemeinden. Mangels Kenntnis bleibt die Gemeinde dann bei einem „bissigen“ Hund untätig, was naturgemäß für Unverständnis bei den Betroffenen sorgt. § 14 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die Gemeinden/BH über derartige Vorfälle im Zuge der Mitwirkungspflicht zumindest grundsätzlich informiert werden müssen.

#### Inkrafttreten

Aufgrund der nicht unwesentlichen Änderungen in den Prozessen, welche die Novelle mit sich bringt, sind **Übergangsfristen für das Inkrafttreten unbedingt erforderlich.**

#### Außerkräfttreten

Das Außerkräfttreten der geänderten Normen mit 31.12.2022 wird als nicht sinnvoll angesehen, da dadurch aufgrund von Systemumstellungen zweimal Kosten entstehen, welche nicht unwesentlich sind, wie unten noch gezeigt wird. **Wir regen daher an, das Außerkräfttreten der Gesetzesstellen mit 31.12.2022 noch einmal zu überdenken.**

#### **Finanziellen Auswirkungen:**

##### Zusätzliche personelle Kosten

Wenn von den Listenhunden in Wien, NÖ und Vorarlberg ausgegangen wird, sind derzeit in Linz ca. 280 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemeldet. Einen großen Anteil der angemeldeten Hunde machen aber auch „Mischlinge“ aus. Hier kann nicht eruiert werden, um welche Hunderassen (ggf. auch Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial) es sich handelt. Es wird daher bei jährlich 1000 Neuanmeldungen geschätzt 10% geben, bei denen es sich um Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt.

Für den Prozess der Neuanmeldung werden zusätzliche Nachweise und Evidenzhaltung (Hundealltagstauglichkeitsprüfung, Strafregisterauszüge) bzw. auch Kontrollen (handelt es sich bei dem Hund um einen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, Umgang mit „Mischlings-





hunden, usw.) notwendig und mit Mehraufwand verbunden sein. Zusätzlicher Mehraufwand kann darüber hinaus entstehen, um zu klären, um welche Hundearasse bzw. Kreuzung es sich tatsächlich handelt; dazu müssen eventuell Gutachten eingeholt werden (Koordination mit Amtstierarzt).

Die Versicherungsunternehmen müssen zwar Kündigungen/Beendigungen von entsprechenden Haftpflichtversicherungen mitteilen (was sehr begrüßt wird), es entsteht jedoch wiederum ein Mehraufwand, da nun bekannt ist, dass eine neue Versicherung notwendig ist. Das heißt, säumige Hundehalter sind evident zu halten, der neuerliche Versicherungsnachweis ist nachzufordern und entsprechend zu bestrafen.

Darüber hinaus wird mit mehr Verwaltungsstrafen sowie mit vermehrt zu verhängenden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Hundehaltung gerechnet. (Zuletzt in Linz 2019: 39 StV/VS; 46 StV/SK; 9 x Leine-Maulkorb-Pflicht, 7 x erweiterte SK, mehr als 120 Beschwerden/Anzeigen).

Für Linz wird mit jährlichen personellen Mehrkosten von rund Euro 24.000 gerechnet.

#### Zusätzlicher Sachaufwand

Zusätzlicher Sachaufwand würde in Linz einmalig bei Umsetzung der Gesetzesnovelle durch die Adaptierung der Online-Plattform, des „Hundeprogramms“ und des Programms DEZBÜRG-Hund entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Rassen/Kreuzungen korrekt erfasst werden und die zusätzlichen Anforderungen (z.B. Strafregisterauszug, Hundealltagstauglichkeitsprüfung, neuerliche Versicherungsnachweise) evident gehalten werden können.

Die einmaligen Kosten für die Änderung der Programme würden für Linz rund Euro 8.500,00 betragen. Es ist in diesem Zusammenhang mit zu bedenken, dass diese Kosten teilweise noch einmal entstehen werden, wenn die Änderungen tatsächlich wie geplant mit Ende 2022 wieder außer Kraft treten würden (siehe oben). Es wird daher nochmal ersucht, das automatische Außerkrafttreten zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)





@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>